

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Oktober 1957Die Prozesskosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof158/A.B.

zu 154/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen haben im Juni d.J. unter Hinweis auf eine Entschliessung des Nationalrates den gegenwärtigen gesetzlichen Zustand kritisiert, wonach im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichts-  
in der Regel hof/der obsiegenden Partei gegenüber einer Verwaltungsbehörde <sup>Anspruch auf</sup> kein/Ersatz der Prozesskosten zusteht; lediglich in den Fällen der Säumnisbeschwerde könne der Verwaltungsgerichtshof der belangten Behörde den Ersatz von Kosten auferlegen, wenn diese nicht Gründe nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich gemacht haben. Die Anfragesteller regten an, die gesetzlichen Vorschriften in der Weise abzuändern, dass der säumigen Behörde der Ersatz der Prozesskosten aufzuerlegen ist.

Bundeskanzler Ing. B a a b hat diese Anfrage auf Grund eines von der Bundesregierung gefassten Beschlusses mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Die anfragenden Abgeordneten berufen sich auf eine einstimmig gefasste Entschliessung des Nationalrates, die anlässlich der Veratschiedung des Bundesfinanzgesetzes 1957 gefasst wurde und wie folgt lautet:

"Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob es zweckmässig erscheint, eine Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Verwaltungsgerichtshofgesetzes in der Richtung vorzunehmen, dass der obsiegenden Partei nach Erhebung einer Säumnisbeschwerde an die Oberbehörde oder an den Verwaltungsgerichtshof Kostenersatz gewährt wird."

Entgegen der Ansicht der anfragenden Abgeordneten hat diese Entschliessung jedoch nicht die Bundesregierung unbedingt aufgefordert, einen Gesetzentwurf in der von den Abgeordneten gewünschten Richtung vorzulegen, sie hat vielmehr die Regierung bloss ersucht, zu prüfen, ob es zweckmässig erscheint, die von den Abgeordneten vorgeschlagene Neuregelung hinsichtlich der Tragung der Kosten im Falle einer Säumnis der Behörde in die Form eines Gesetzentwurfes zu bringen.

Diese Prüfung hat jedoch aus den im folgenden noch darzustellenden Gründen ergeben, dass es unzweckmässig wäre, einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, und zwar:

1. Für den Bereich des Verwaltungsverfahrens vor Verwaltungsbehörden würde eine Regelung, wonach auch im Verwaltungsverfahren der obsiegenden Partei gegenüber der Behörde Kostenersatz gebührt, wenn erst im Wege eines Devolutionsantrages dem Parteibegehren stattgegeben wird, das System des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kostenersatzpflicht grundlegend umstürzen. Aus dem Ausschussbericht des Verfassungsausschusses zu § 74 AVG. geht klar hervor, dass sich der Ausschuss der Tragweite der Regelung des § 74 AVG. wohl bewusst war und er insbesondere einen Riegel dagegen vorschieben wollte, dass den Behörden selbst und nicht nur den Parteien in einem ungebührlichen Ausmass Kostenersatzpflicht erwächst. Wird doch in diesem Bericht u.a. ausgeführt:

"Die Einführung eines allgemeinen Ersatzes der Parteikosten nach Art des Kostenersatzes bei Gericht würde für das Verwaltungsverfahren die Gefahr einer solchen Behinderung und Erschwerung nach beiden Richtungen bedeuten. Die Möglichkeit eines Kostenersatzes durch den Gegner würde naturgemäss viele Parteien veranlassen, sich eines Rechtsbeistandes auch dort zu bedienen, wo dies bisher wegen der Geringfügigkeit der Angelegenheit nicht üblich war."

2. Seit dem Inkrafttreten des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, ist die Erfüllung der Entscheidungspflicht unter die Sanktion der Amtshaftung gestellt. Der durch die Säumnis einer Verwaltungsbehörde der Partei entstehende Schaden ist sicherlich im Sinne des Amtshaftungsgesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen erstattungsfähig. Dies bejaht die Rechtslehre übereinstimmend. (Vgl. hiezu Mannlicher: "Das Verwaltungsverfahren", 6. neubearbeitete Auflage, Wien 1953, Anm. 8 zu § 73 AVG., Loebenstein-Kaniak: "Kommentar zum Amtshaftungsgesetz", Wien 1951, S. 57 und Hellbling: "Zur Amtshaftungsgesetznovelle 1952", ÖJZ. 1953, Heft 19, S. 509.)

3. Eine Regelung hinsichtlich der Kostenersatzpflicht zu Gunsten der obsiegenden Partei im Falle einer Säumnisbeschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof erscheint im Hinblick auf § 47 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 entbehrlich, zumal die Verwaltungsgerichtshofgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 61, dem Verwaltungsgerichtshof ohnehin die Befugnis eingeräumt hat, den Kostenersatz der belangten Behörde auf Antrag aufzuerlegen, wenn sie nicht Gründe nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich gemacht haben. (Vgl. hiezu Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform, 517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP.)

Die Bundesregierung ist jedoch bereit, den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung zulässt, ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu können, auf die Auffassung des Nationalrates hinzuweisen, wonach von der Bestimmung des § 47 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes in weitestem Rahmen Gebrauch gemacht werden möge.